RATGEBER

Rente 2019

Änderungen in der Rente

Ein-Blick in die geplanten Änderungen zur Rente 2019!

rentenbescheid24.de

WISSEN HEIßT, WISSEN WO ES STEHT!

Rechtsanwalt und Rentenberater Peter Knöppel

Inhaltsverzeichnis
Rentenpaket 2019 - Ein-Blick in die Änderungen

Vorwort 3
Absenkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung 4
Die Änderungen in dem neuen Übergangsbereich (früher Gleitzone). 5
Die Garantie des Rentenniveaus bis 2025 6
Die neue Zurechnungszeit für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. 7
Die Mütterrente 2 12
Was ist noch geplant? 15
Regelungen des Rentenpakets in der Übersicht 15
Nachwort 16
Über den Autor 17
Impressum 19

Vorwort

Am 29.August 2018 war es soweit, die Bundesregierung hat das Rentenpaket des Bundesarbeitsministers Hubertus Heil beschlossen.
Das Gesetzgebungsverfahren wurde wegen Dringlichkeit gestartet und die beschlossenen Änderungen sollen zum 01. Januar 2019 gelten.
Im Wesentlichen beinhaltet das Rentenpaket vier Kernbereiche der gesetzlichen Rente: die Ausweitung der sogenannten Gleitzone, die Garantie des Rentenniveaus, die neue Zurechnungszeit und die Mütterrente 2. Weiterhin wurde die Absenkung des Arbeitslosengeldbeitrages ab 2019 vereinbart!

Die Rentenberater und Rechtsanwälte von rentenbescheid24.de haben in verschiedenen ***Beiträgen über die einzelnen Themen berichtet***. In unserem Kurzratgeber gehen wir kompakt auf die wichtigsten Änderungen ein. Und erklären, welche Auswirkungen diese Änderungen auf die Versicherten haben können.

Das Rentenpaket 2019

Absenkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung und Förderung der Weiterbildung

Arbeitslosenbeitrag

Zum 01. Januar 2019 soll der Beitrag zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung abgesenkt werden. Im neuen Referentenentwurf zum Qualifizierungschancengesetz (was für ein Wort) vom 30.08.2018 ist von einer Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung von 3,0 auf 2,6 Prozent die Rede.

Beschäftige in einem Arbeitsverhältnis sind in der gesetzlichen Arbeitsförderung versicherungspflichtig (§ 24 Sozialgesetzbuch Nr. 3). Für die Versicherungspflicht müssen Beiträge gezahlt werden. Die Höhe der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bestimmen sich nach § 341 Absatz 1 und 2 SGB III.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen die Beiträge je zur Hälfte. Bis zum 31.12.2018 beträgt der Beitragssatz auf versicherungspflichtige Einnahmen genau 3 Prozent.

Ab dem 01. Januar 2019 wird der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung auf 2,6 Prozent abgesenkt.

Die Koalitionäre haben sich auf die Absenkung von 0,4 Prozentpunkten in letzter Minute geeinigt.

So werden die monatlichen Einsparungen für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder sonstigen Versicherten in der Arbeitslosenversicherung eher gering ausfallen.

Förderung der Weiterbildung

Künftig sollen alle Arbeitnehmer unabhängig von der Qualifikation, Lebensalter und der Betriebsgröße Zugang zur Weiterbildungsförderung erhalten. Zudem soll die Förderung durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt grundsätzlich allen beruflichen Weiterbildungen geöffnet werden.

Zurzeit ist die Förderung der Weiterbildung begrenzt:

- auf Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss,
- von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern,
- und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen.

Diese Begrenzung soll mit der Neuregelung wegfallen.

Die Änderungen in dem neuen Übergangsbereich (früher Gleitzone)

Neben den regulären Arbeitsverhältnissen kennt das Gesetz den Minijob und den Midijob. Für die beiden letztgenannten Varianten werden unterschiedliche Rentenbeiträge zur Rentenkasse monatlich fällig.
Aus der Gleitzone wird begrifflich ab dem 01. Januar 2019 der Übergangsbereich. Dieser Übergangsbereich wird ab dem 01. Januar 2019 von 850 Euro auf 1.300 Euro erweitert. Das Optionsrecht- der Verzicht auf die Gleitzonenregelung für Arbeitnehmer in § 163 Absatz 10 Satz 6 und 7 SGB VI- entfällt. Wer im Übergangsbereich Arbeitsentgelt hat, wird als Arbeitnehmer auch so verbeitragt.
Die Beiträge zur Rente werden aus dem Einkommen berechnet. Die Formel des § 163 Absatz 10 SGB VI bleibt erhalten. Der monatliche Arbeitnehmeranteil steigt bis zum Schlusspunkt im Übergangsbereich konkav an. Der Arbeitgeber ist verpflichtet nicht nur das erzielte Einkommen zu melden, er muss auch in der Neuregelung des § 28 a SGB IV (neue Fassung 2019) das beitragspflichtige Arbeitsentgelt melden. Denn durch die Neuregelung der Midijobs 2019 soll der Arbeitnehmer rentenrechtlich für eine spätere Rente keine Nachteile erleiden.
Durch die Regelung wird gewährleistet, dass zusätzlich das höhere Arbeitsentgelt gemeldet wird, also jenes welches der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird. Somit wird durch den Gesetzgeber gewährleistet, dass der Arbeitnehmer in der Gleitzone keine rentenrechtlichen Verluste hat.
Der Gesetzgeber will keinen Sonderbereich für Teilzeitbeschäftigte schaffen. Aber durch diese Regelung werden nach Ansicht des DIW, in seiner Stellungnahme zur Midijobreform, wohl vor allem teilzeitarbeitende Frauen entlastet.
Der Midijob wird in Deutschland noch bis zum 31.12.2018 als Gleitzonenfall bezeichnet. Es ist ein Beschäftigungsverhältnis bei der der Arbeitnehmer zwischen 450,01 Euro und 850 Euro verdient.
Innerhalb dieser sogenannten Gleitzone ist der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Sozialversicherung vom Bruttoeinkommen abhängig. Der Arbeitgeberanteil ist ein prozentualer Festbetrag. Hintergrund war, dass es für den Arbeitnehmer einfacher sein sollte, aus einem versicherungsfreien Minijob in ein reguläres Arbeitsverhältnis zu kommen. Er soll nicht mit hohen SV-Beiträgen belastet werden.
Der Arbeitnehmer zahlt einen reduzierten Anteil an den SV-Beiträgen, der Arbeitgeber immer den vollen Anteil. Das Bemessungsentgelt für die Beiträge des

Arbeitnehmers ist in der Gleitzone niedriger als das real vereinbarte Bruttoentgelt. Die Unterschiede ergeben sich aus der Berechnungsformel für die Beiträge aus der Gleitzone nach § 163 Absatz 10 SGB VI.

Beispiel:

Berechnung des fiktiven beitragspflichtigen Einkommens eines Midijobbers!
Da der Faktor F 2019 noch nicht feststeht, wollen wir mit dem Berechnungsbeispiel darstellen, was sich 2019 für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge des Midijobbers ändert. Deshalb rechnen wir mit den Daten aus 2018.

Monatseinkommen Juli 2018 = 600 Euro!
Berechnet wird mit dem Faktor F= 0,7574
(30 % vom Gesamtsozialversicherungsbeitragsatz 2018 = 39,75%)

Die Bestimmung der fiktiven beitragspflichtigen Einnahme erfolgt 2018 nach der vereinfachten Formel:
F * 450 + ([850/400] - [450/400] * F) * (Arbeitsentgelt - 450)

Rechenschritt:
1,2759625 * 600 Euro - 234,568125 = 531,01 Euro

Ergebnis:
531,01 Euro ist die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der SV-Beiträge des Arbeitnehmers.

Von dieser fiktiven Einnahme berechnet man die Gesamtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unter Anwendung des jeweils halben Beitragssatzes, rundet und verdoppelt anschließend diesen Betrag.
Ab 2019 muss aber der Arbeitgeber zusätzlich zu der fiktiven Beitragsbemessungsgrundlage auch das tatsächliche Arbeitsentgelt von 600 Euro melden. Beitragspflichtig wäre so die 600 Euro. Aus diesem Arbeitsentgelt berechnet die Deutsche Rentenversicherung die Entgeltpunkte für die zukünftige Rente. Echte Beiträge hat der Versicherte aber „nur" aus den 531,01 Euro bezahlt. Sein Arbeitgeber zahlt für die 600 Euro seinen Beitragsanteil.

Die Garantie des Rentenniveaus bis 2025

Das Rentenpaket sieht bis zum Jahr 2025 eine Garantie des Rentenniveaus und des Beitragssatzes zur Rente bis maximal 20 Prozent vor.

Haltelinie 1= Rentenniveaugarantie

In der allgemeinen Rentenversicherung darf das Sicherungsniveau vor Steuern (SvS = Rentenniveau) bis zum Jahr 2025 den Wert von 48 Prozent nicht unterschreiten und der Beitragssatz darf bis zum Jahr 2025 den Wert von 20 Prozent nicht überschreiten (doppelte Haltelinie).
Wird die Haltelinie in dem Zeitraum vom 01. Juli 2019 bis zum 01. Juli 2025, mit dem nach der geltenden Anpassungsformel ermittelten Rentenwert, unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent beträgt.
Die Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern wird neu gefasst. Dies ist der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittseinkommen. Bisher wird die Standardrente eines Kalenderjahres aus den 45 persönlichen Rentenpunkten ermittelt. Die sich daraus ergebende Rente, wird durch den Beitragsteil zur Krankenversicherung, dem Zusatzbeitragssatz zur Krankenversicherung und den Beitragsanteil zur Pflegeversicherung gemindert, die jeweils der Rentner selbst trägt.
2019 ist die Brutto-Standardrente jener Betrag, der sich unter Zugrundelegung des ab dem 01. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden Altersrente für 12 Monate berechnet. Die neue Standardrente fällt damit höher aus. Für die Berechnung der Standardrente wird ab 2019 das Durchschnittsentgelt (ist eine Rechengröße in der gesetzlichen Rente) neu ermittelt. Es wird das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer und der Veränderung der Nettoquote des Arbeitsentgeltes des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahr angepasst.
Veränderungen des Aufwandes zur künftigen zusätzlichen Altersversorge spielen bei der Fortschreibung des verfügbaren Durchschnittsentgeltes keine Rolle mehr.
Für 2018 wird als Durchschnittseinkommen 32.064 Euro festgesetzt.
Für das Jahr 2018 ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern von
48,1 % = 15.178,86 Euro / 32.064 Euro x 100.

Ab 2019 bezieht sich das Rentenniveau auf das Rentenanpassungsjahr (Juli bis Juni).

Haltelinie 2= Beitragssatzgarantie

Der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung wird den Wert von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreiten und ab 2019 den Wert von 18,6 Prozent nicht unterschreiten. Mit dem Rentenpaket wird gesetzlich dafür gesorgt, dass ab dem Jahr 2019 der Beitragssatz von 18,6 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung und in der knappschaftlichen Rente auf 24,7 Prozent festgesetzt wird. Damit soll Rechtssicherheit gewährt werden. Es wird eine Beitragssatzgarantie eingeführt, die bei Bedarf durch weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung abzusichern ist. Dafür wird im Bundeshaushalt vorgesorgt.
Die Beitragssatzgarantie sichert ab, dass die Beitragssatzobergrenze auch bei unvorhersehbaren Entwicklungen eingehalten werden kann!

Die neue Zurechnungszeit für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten

Neue Erwerbsminderungsrente 2019: Details der Neuerungen

Die Zurechnungszeit wurde ab 2018 auf das 62. Lebensjahr und 3 Kalendermonate angehoben. Diese Zurechnungszeit endet nach dem Willen des Gesetzgebers mit Ablauf des 31.12.2018.
Bei Beginn einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, einer Erziehungsrente oder bei Tod eines Versicherten bei einer Hinterbliebenenrente im Jahr 2019 endet die Zurechnungszeit mit dem 65. Lebensjahr und 8 Kalendermonate. Beginnt eine EM-Rente, Erziehungsrente nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2031 oder sind bei einer Hinterbliebenenrente Versicherte nach dem 31.12.2019 und vor dem 01. Januar 2031 verstorben, so wird die Zurechnungszeit entsprechend der Tabelle im neuen § 253 a Sozialgesetzbuch angehoben. Die Anhebung nach dem Jahr 2019 entspricht in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze stufenweise auf das 67. Lebensjahr.
Beginnt die Erwerbsminderungsrente am 01.01.2024, so wird die Zurechnungszeit für den Versicherten auf das 66. Lebensjahr und 1. Kalendermonat angehoben.
Die Regelungen für die neue Zurechnungszeit bei der Erwerbsminderungsrente gelten nur für Zugangsrentner ab dem 01.01.2019.

Wörtlich heißt es: „ Beginnt die Rente wegen Erwerbsminderung..... am 01.01.2019." Im Umkehrschluss sind die bestehenden Erwerbsminderungsrentner, also all jene die vor dem 01. Januar 2019 EM-Rentner wurden, von der Regelung ausgeschlossen. Es werden auch die Erwerbsminderungsrentner ausgeschlossen sein, die auf Grund einer Weitergewährung wegen einer auslaufenden befristeten EM-Rente zum 31.12.2018 am 01.01.2019 eine weitere befristete EM-Rente erhalten.

Seit dem 01.07.2014 wurde die Zurechnungszeit zweimal verlängert.

Erst vom 60. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr und zum 01.01.2018 vom 62. Lebensjahr und 3 Kalendermonat stufenweise bis zum Jahr 2024 auf das 65. Lebensjahr (Regelungen des § 253 a SGB VI).

Die Zurechnungszeit ist eine beitragsfreie Anrechnungszeit. Sie bewirkt, dass die Rente mit durchschnittlichen Entgeltpunkten aus Beitragszeiten erhöht wird. Die Entgeltpunkte der Zurechnungszeit werden rentenrechtlich nach dem System der Gesamtleistungsbewertung ermittelt, sie sind ein Durchschnittswert.

Ohne die Zurechnungszeit werden für die Erwerbsminderungsrenten nur die Zeiten der eigenen Beitragsleistungen in die Rentenkasse berücksichtigt.

Ein 45-jähriger würde dementsprechend nur eine Rente erhalten, für die er bis zum 45. Lebensjahr eingezahlt hat. Somit fehlen ihm viele Jahre der Rentenzahlung, seine Erwerbsminderungsrente fällt sehr niedrig aus.

Mit der Zurechnungszeit 2019 wird die Rente unseres 45jährigen berechnet, als ob er bis zum 65. Lebensjahr und 8 Kalendermonate Entgeltpunkte erwirtschaftet hätte.

Die Aufwertung der Erwerbsminderungsrente durch die Zurechnungszeit ist eine Solidarleistung aller Versicherten und Steuerzahler der Bundesrepublik Deutschland.

Beispiel

Ermittlung Zurechnungszeit

Der Versicherte ist am 30.09.1970 geboren. Der Leistungsfall (Erwerbsminderung, Arbeitsunfähigkeit oder Behinderung) tritt am 01.10.2018 ein. Rentenbeginn am 01.04.2019. Nach dem Rentenpaket 2019 bekommt unser Versicherte eine Zurechnungszeit bis zum Ablauf seines 65. Lebensjahres und 8 Kalendermonate. Also vom 01.10.2018 bis zum 29.05.2036.

Beispiel:

Berechnung Entgeltpunkte für Zurechnungszeiten

Beispiel ganz stark vereinfacht (ohne Berücksichtigung von anderen rentenrechtlichen Zeiten, die in der Gesamtleistungsbewertung eine Rolle spielen können).

Unser Versicherter ist am 30.09.1970 geboren. Der Leistungsfall tritt am 01.10.2018 ein, die Rente beginnt am 01.04.2019. Er hat bis zum Eintritt seiner Erwerbsminderung 31 Entgeltpunkte erwirtschaftet. Der Gesamtleistungszeitraum liegt somit vom 30.09.1987 bis zum 01.10.2018.
Der Zeitraum der Gesamtleistungsbewertung beträgt somit
31 Jahre = 372 Kalendermonate.

Nach § 71 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Nr.6 errechnet sich der Gesamtleistungswert von beitragsfreien Zeiten an den Durchschnittswert an Entgeltpunkten der sich aus der Gesamtleistung an Beiträgen im belegungsfähigen Zeitraum ergibt. Unser Versicherter hat insgesamt in den 31 Jahren belegungsfähigen Zeitraum 31 Entgeltpunkte im Versicherungskonto gutgeschrieben. Das heißt für jedes Jahr 1,0 Entgeltpunkte im Durchschnitt. Der Gesamtleistungswert beträgt hier pro Monat 0,08333 Entgeltpunkte. Unser Versicherter vollendet am 29.05.2036 sein 65.Lebensjahr und 8 Kalendermonate.
Somit erhält er für die Zeit vom 30.09.2018 bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres und 8 Kalendermonate= 212 Kalendermonate (aufgerundet).

Berechnung der Entgeltpunkte der beitragsfreien Monate Zurechnungszeit

Diese 212 Kalendermonate werden nun mit dem Gesamtleistungswert 0,0833 multipliziert.
Das ergibt ein Produkt von 212 x 0,0833 EP = 17,6596 Entgeltpunkte.

Diese Entgeltpunkte für die beitragsfreien Zeiten werden mit den Entgeltpunkten aus Beitragszeiten addiert = 31 + 17,6596 = 48,6596 Entgeltpunkte.
Somit erhält unser Versicherter für die 17,6 Jahre beitragsfreie Zurechnungszeit insgesamt noch 17,6596 Entgeltpunkte zu den bereits 31 Entgeltpunkten gutgeschrieben.

Berechnung der Monatsrente EM-Rente

Die errechneten Entgeltpunkte sind = 48,6596 EP.
Unser Versicherter ist zum Zeitpunkt der Erwerbsminderungsrente 48 Jahre alt.
Er erhält auf seine Rente einen Abschlag von 10,8% (§ 77 Absatz 2 Nr. 3 SGB VI).

48,6596 EP x 10,8% (oder 0,892) = 43,4043 EP.
Die 43,4043 Entgeltpunkte werden mit dem allgemeinen Rentenwert 32,03 Euro multipliziert.
Im Ergebnis steht eine monatliche Bruttorente von 1.390,24 Euro.

Erhöhung Zurechnungszeit 2019 mit höherer Rente!

Nach der Zurechnungszeit ab dem 01.01.2019 - von 3 Jahren und 5 Kalendermonaten (= 41 Kalendermonate mehr Zurechnungszeit) - ergibt in unserem Berechnungsbeispiel bei einen Gesamtleistungswert von 0,0833 Entgeltpunkten pro Monat = 41 KM x 0,0833 = 3,4153 mehr Entgeltpunkte für die Erwerbsminderungsrente.

Dies ist eine Rentensteigerung von 109,39 Euro Brutto im Vergleich zu der bis zum 31.12.2018 bestehenden Regelung der Zurechnungszeit.

Die neue Erwerbsminderungsrente kann höher als eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen sein.

In dem obigen Beispiel sieht man, welche Auswirkung die Erweiterung der Zurechnungszeit haben kann. Es kann für einen Versicherten, der „kurz" vor einer Altersrente steht, durchaus wirtschaftlich sinnvoller sein, eine Erwerbsminderungsrente mit den Zurechnungszeiten ab 2019 anzustreben, als eine Altersrente.

Aufgepasst!

Die stufenweise Anhebung der Zurechnungszeit ab 2019 bewirkt, dass Bestandsrentner, die ab 2019 eine EM-Rente bekommen, ab 2020 keine weitere Erhöhung der Zurechnungszeit bekommen. Nur Neurentnern ab den betreffenden Jahrgängen wird die entsprechende Zurechnungszeit anerkannt. Das heißt, der Neurentner der 2019 die Zurechnungszeit anerkannt bekommt, wird die neue Stufe 2020 nicht auch noch zugesprochen bekommen.

Die Mütterrente 2

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, hat sich mit seinem Vorschlag durchgesetzt. Alle Mütter und Väter die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben und denen die Kindererziehungszeiten zuerkannt worden sind, bekommen jetzt pro Kind 6 weitere Kalendermonate Kindererziehungszeiten zuerkannt.
Des Weiteren gibt es noch pro Kind einen halben Rentenpunkt mehr an Rente.

Es muss jedoch nach heutiger Lage wie folgt unterschieden werden:
Mütter und Väter die noch nicht am 1. Januar 2019 in Rente sind, bekommen die sechs Kalendermonate an Wartezeit gutgeschrieben und auch eventuell die vollen 0,5 Entgeltpunkte.
Für diese Gruppe der Versicherten gilt bei der Mütterrente genau das gleiche Prinzip wie schon bei der Mütterrente 1 zum 1. Juli 2014. Es kann wegen eigenem Beitragseinkommen eine Anrechnung dieser Entgeltpunkte auf den neuen halben Entgeltpunkt kommen. Soll heißen, die sogenannte additive Anrechnung kann effektiv zu einer Kürzung des Rentenpunktes aus der Mütterrente führen.

Anders bei den Bestandsrentnerinnen und Rentnern. Hier gibt es einen pauschalen Zuschlag an einem persönlichen Entgeltpunkt ohne Abschlag.
Wer also am 31. Dezember 2018 eine Rente mit Abschlag hat, bekommt diesen halben Rentenpunkt ohne Abschlag gezahlt.
Eine Einkommensanrechnung und Prüfung, ob es eine tatsächliche Kindererziehung gab, wird für diese Gruppe der Bestandsrentner nicht durchgeführt.
Sie ist aller Voraussicht nach auch die größere Gruppe der Leistungsempfänger aus der Mütterrente 2, als die Zugangsrentner. Daneben darf man nicht vergessen, dass auch Bezieher einer Hinterbliebenenrente Anspruch auf die Zuerkennung der Mütterrente 2 haben können.

Die Mütterrente 2 - Rentenantrag

Die Mütterrente 2 muss im Normalfall nicht beantragt werden.

Hinterbliebenenrentner/innen

Bei der Gruppe der Hinterbliebenenrentner empfiehlt sich ein Antrag auf Zuerkennung der Mütterrente 2. Zuvor sollte geprüft werden, ob die Witwenrente bei einer Neuüberprüfung sogar niedriger ausfallen kann.

Zugangsrentner/innen

Die Mütterrente 2 wird im Einzelfall zu einer spürbaren Rentenerhöhung führen (siehe Beispiel Berechnung der Mütterrente 2).
Für Zugangsrentnerinnen und Rentner deren Rente sich auf der Basis von Mindestentgeltpunkten errechnet – z.B. Mütter mit Teilzeitjobs von 35 Jahren Dauer oder Ähnliches – kann die Mütterrente 2 nachteilig sein. Dieser Umstand soll zehntausende Zugangsrentner betreffen, bei denen durch die Zuerkennung der neuen Mütterrente 2 die Rente gekürzt wird. Meistens bemerken die Betroffenen hiervon nichts, weil die Rentenberechnungen für den Laien undurchschaubar sind. Die Deutsche Rentenversicherung hat in ihrer Stellungnahme zum Rentenpaket auf dieses Problem hingewiesen. Es gibt seitens des Gesetzgebers, keine Bereitschaft etwas zu ändern. Bestandsrentner sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Beispiel

Berechnung der Mütterrente 2

Stand 1. Juli 2018 (allgemeiner Rentenwert 32,03 Euro pro Entgeltpunkt)

Eine Mutter hat drei Kinder allein erzogen. Alle drei wurden vor 1992 geboren. Sie war in der Zeit der Kindererziehung ohne Arbeit und ist seit 2012 reguläre Altersrentnerin ohne Abschlag.
Für ihre Kinder bekommt sie mit einem aktuellen Rentenwert West von 32,03 Euro pro Entgeltpunkt insgesamt sechs Entgeltpunkte, also 192,18 Euro.
Ab 2019 erhöht sich ihre Mütterrente 2 nochmals um 48,04 Euro Brutto (ohne Abzüge Kranken- und Pflegeversicherung).

Sie erhält pauschal 1,5 Entgeltpunkte für ihre drei Kinder zusätzlich.

Vergleich für vor und nach 1992 geborene Kinder

Insgesamt sind es für die Kindererziehung 240,22 Euro Mütterrente. Hätte sie die Kinder nach 1992 geboren und erzogen, wären es 288,27 Euro Rente bezogen auf die Kindererziehungszeiten.

Hätte sie nur ein Kind vor 1992 geboren und erzogen, so würde sie vor dem 31. Dezember 2018 eine Mütterrente von 64,06 Euro beziehen. Der Zuschlag beträgt ab dem 1. Januar 2019 für diese Rentnerin genau 16,01 Euro.

Damit bekommt sie dann insgesamt 80,07 Euro Mütterrente 2 in der Rente ausgezahlt.

Was ist noch geplant?

Im Jahr 2019 wird die Grundrente für Geringverdiener kommen und eine obligatorische Versicherungspflicht für Selbstständige in der Rente.

Regelungen des Rentenpakets 2019 im Überblick

- Zum Teil erhebliche Steigerung der monatlichen Rente durch die Zurechnungs zeit 2019 im Gegensatz zu der Zurechnungszeit 2018,
- Wirtschaftlich kann sich ein Hinauszögern eines Rentenantrages wegen einer Erwerbsminderungsrente durchaus lohnen,
- Neuregelung der Zurechnungszeit 2019 gilt nur für Neurentner, Bestandsrentner gehen leer aus, dies gilt auch innerhalb der folgenden Stufenregelung,
- Anstieg der Erwerbsminderungsrentenanträge wird erwartet, weil rechnerisch eine EM-Rente höher sein kann, als eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen,
- Steigerung der monatlichen Rente durch die neue Mütterrente,
- Neuerwerb von Wartezeiten durch die neue Mütterrente 2, was zu einem neuen Rentenanspruch für eine Regelaltersrente oder sogar für eine vorzeitige Altersrente führen kann,
- In einzelnen Fällen kann durch die Mütterrente die eigentliche Rente niedriger ausfallen,
- Verbeamtete Mütter gehen bei der Mütterrente 2 leer aus,
- Mütterrente kann auf die Grundsicherung angerechnet werden,
- Mehr Netto in der Tasche für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Senkung des Arbeitslosenbeitrags,
- Einführung der Beitragsparität beim KV-Zusatzbeitrag, eine nächste Rentenerhöhung am 01.01.2019 „droht",
- Öffnung des Weiterbildungsmarktes für alle Beschäftigten und damit Qualifizierung für alle, sowie Kostenentlastung für die UnternehmenBetrag von 5644 Euro. Ein lohnenswerter Schachzug!

Nachwort

Kritik am neuen Rentenpaket kommt von vielen Seiten. Zu teuer und für die Zukunft perspektivlos.
Die neue Mütterrente 2 soll wohl jedes Jahr 3,7 Milliarden Euro kosten.
Das Rentenpaket 2019 wird vielen Versicherten mehr Rente bringen, jedoch schaut der Staat genau hin. Der Finanzminister wird die Hände aufhalten und viele Rentnerinnen und Rentner zur Abgabe einer Steuererklärung „bitten".
Hauptkritikpunkt beim Rentenpaket 2019 sind die Kosten der sogenannten doppelten Haltelinie, die Unsummen an Milliarden verschlingen wird. Mit welchem Nutzen? Die drohende Altersarmut wird dadurch nicht gestoppt. Die Ideen- und Kreativlosigkeit der Bundesregierung bei der Umsetzung der drängenden Fragen der Altersdemografie in der Rente und damit der Zukunft des Rentensystems werden ebenso angeprangert.
Gegen diese Kritik setzte der Bundesminister für Arbeit und Soziales ein Zeichen, in dem er für die Zukunft die Einbeziehung der Beamten, Selbstständigen und die Künstliche Intelligenz in die gesetzliche Rente andachte. Aus meiner Sicht, eines beratenden Rentenberaters und Anwaltes, stellt sich das „virtuelle" Rentenniveau nicht. Jeder der zu uns in die Beratung kommt, hat bezogen auf sein eigenes Nettoeinkommen ein eigenes persönliches Rentenniveau.
Dabei sind die Unterschiede der Rentenhöhen oder Anwartschaften oft erheblich. Letztendlich stellt sich für jeden Versicherten die Frage: Was habe ich monatlich an Rente in der Tasche und kann ich davon leben?

Genau dafür ***nutzen Sie das Angebot auf rentenbescheid24.de!*** Wir möchten, dass Sie Ihre wohlverdiente Rentenzeit genießen können, ohne finanzielle Zwänge sondern mit Lust und Freude an jedem einzelnen Tag. Unser ***Team von Rentenberater und Rechtsanwälten*** steht an Ihrer Seite und tut einfach „***Alles für Ihre Rente***"!

Wir sehen uns auf rentenbescheid24.de

Ihr Rentenberater und Rechtsanwalt
Peter Knöppel

Änderungen und Irrtümer sind vorbehalten.

Über den Autor

Peter Knöppel ist seit 2001 Rechtsanwalt und seit 2012 Fachanwalt für Sozialrecht. Im Bereich des privaten Versicherungsrechts ist er ebenso zuhause.
Peter Knöppel interessierte sich von Anfang an stark für die Belange der gesetzlichen Altersvorsorge. So war der Schritt zum Rentenberater eine logische Konsequenz. 2012 war es so weit. Nach mehrwöchigem Direktlehrgang beim ASB in Heidelberg, legte er seine mündlichen und schriftlichen Prüfungen mit Bravour ab. Das Sächsische Landessozialgericht hat ihn als Rentenberater gerichtlich zuge-

lassen. Er beackert seitdem täglich aufs Neue und hochmotiviert sein geliebtes Feld der gesetzlichen Rente und den angrenzenden Gebieten des Sozialrechts.
Seit 2014 betreibt er die Online Rentenberatung rentenbescheid24.de.

Noch wissensdurstig?

Erschienen sind bei rentenbescheid24.de weiterhin folgende Ratgeber.
Mit einem Klick auf den Ratgeber gelangen Sie zu der Ratgeberübersicht auf rentenbescheid24.de

Ratgeber zur Rente 2018

Erfahren Sie unter anderem, welche Rechengrößen zu beachten sind, wie Sie abschlagsfrei in Rente gehen können, was sich bei der gesetzlichen Krankenversicherung und den Pflegebeiträgen ändert, wie Sie von der Flexirente profitieren und welche Rentenvorhaben noch offen sind.

Mütterrente 2 -
Ein Ratgeber

Erhalten Sie einen genauen und verständlichen Überblick zur Mütterrente 2 nach dem neuen Rentenpakt (13.07.2018) von Hubertus Heil, verständlich erklärt und einfach anzuwenden.

Ratgeber zur Flexirente

Erfahren Sie, wie Sie die Flexirente für Ihre Rente nutzen können!
Mit einer Vielzahl an Tipps, Formulierungen und Beispielrechnungen. Auf über 40 Seiten lernen Sie Tipps, Tricks und Hintergründe kennen!

Impressum

© 2018 rentenbescheid24.de
Rentenberater und Rechtsanwalt Peter Knöppel,
Geiststraße 11,
06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345-6782374
E-Mail: kontakt@rentenbescheid24.de

Stand: September 2018
Der Ratgeber einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von rentenbescheid24.de unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Redaktion: Peter Knöppel, Sven Brack,
Gestaltung und Satz: Sven Brack
Umschlaggestaltung: brack&hoffmann, Werbeagentur
Umschlagseite Bildquelle: congerdesign – Pixabay

RATGEBER
Flexirente

Die Flexi-Rente macht Vieles möglich!
Oder war das bisherige Teilrentensystem doch besser?
Mit dem Ratgeber Flexirente können Sie sich zielgenau orientieren und wichtige Weichen für Ihre Rente stellen.
Für den Arbeitgeber hält er Vorschläge parat, wie man die Personalplanung steuern kann und wie die Personalsicherung durch ältere Arbeitskräfte möglich ist.

Wie Sie die Flexirente für Ihre Rentenangelegenheit nutzen können, zeigt Rechtsanwalt und Rentenberater Peter Knöppel. Er erklärt die Flexirente und gibt Tipps, Formulierungen und Rechenbeispiele zum praktikablen Anwenden und zum Nachrechnen für die eigene Rente.

Den Ratgeber zur Flexi-Rente erhalten Sie auf rentenbescheid24.de

rentenbescheid 24.de

WISSEN HEIßT, WISSEN WO ES STEHT!